

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0542/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 6**

**Datum des Beschlusses:** **19.09.2024**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung berichtet am 28.08.2023 unter der Überschrift „Klare Linie gegen die AfD“ über die Kundgebung gegen ein in der Nähe stattfindendes Sommerfest der AfD. Unter dem Artikel kommen fünf namentlich genannte und mit Portraitfoto gezeigte Teilnehmer zu Wort. Ein Teilnehmer wird wie folgt zitiert: „Die AfD ist eines der Symptome einer gesellschaftlichen Entwicklung, die ich vor ein paar Jahren gar nicht für möglich gehalten hätte. Allen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Trotz betreibt sie eine Propaganda gegen Ausländer und Grüne, die auch noch verfängt. Gegen das faschistische Gedankengut der AfD hilft nur Aufklärung“.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, da einer der Befragten hier ausschließlich und explizit die politische Partei der „Grünen“ gegen die AfD verteidige, hätte die Redaktion erwähnen müssen, dass der Befragte als offiziell „Vertretungsberechtigter“ und „V.i.S.d.P.“ des Kreisverbandes von Bündnis 90 / die Grünen (der Beschwerdeführer verweist auf eine Partei-Webseite) selbst ein Funktionär eben jener Partei sei, die er hier versuche öffentlich möglichst positiv zu präsentieren. Die Redaktion kenne diesen parteipolitischen Hintergrund (der Beschwerdeführer verweist auf eine Berichterstattung der Redaktion über den Befragten).

III. Der Konzernbereich Recht trägt vor, man habe die Beschwerde geprüft und halte sie für unbegründet. Der Beitrag sei vollumfänglich rechtmäßig und verstoße insbesondere nicht gegen Ziffer 2 Pressekodex.

1.

Es sei bereits nicht zutreffend, dass der Interviewte in seiner Stellungnahme „ausschließlich und explizit“ die Partei Bündnis 90/die Grünen verteidige. Die Stellungnahme enthalte lediglich die Äußerung, dass die AfD Propaganda u. a. gegen die „Grünen“ betreibe.

Des Weiteren sei es nicht zutreffend, dass der Interviewte offiziell „vertretungsberechtigt“, noch Funktionär des Kreisverbandes sei. Jedenfalls sei es nicht zutreffend, dass er auf der Homepage des Kreisverbandes als „V.i.S.d.P.“ genannt sei (die Beschwerdegegnerin verweist auf das Impressum der Homepage).

Der Interviewte präsentiere in seinem Statement die Partei Bündnis90/die Grünen auch nicht besonders positiv, sondern es gehe in der Stellungnahme ausschließlich um seine persönliche Meinung zur AfD. Das werde insbesondere aus dem ersten Satz deutlich:

*Die AfD ist eines der Symptome einer gesellschaftlichen Entwicklung, die ich vor ein paar Jahren gar nicht für möglich gehalten hätte. (Hervorhebung nur hier)*

Aus diesem Grund und aus dem Grund, dass der Interviewte keine offiziellen Ämter mehr bei der Partei Bündnis 90/ die Grünen bekleide, sei die Nennung seiner ehemaligen Position als Stadtrat bzw. Kreisvorstand in diesem Fall nicht von Belang gewesen.

2.

Der Beitragsverfasser nehme zu den erhobenen Vorwürfen wie folgt Stellung:

*Ich habe aus den folgenden Gründen davon abgesehen, auf seine früheren Ämter hinzuweisen:*

*1. Offizieller Redner der Grünen während der Kundgebung war der Landtagsabgeordnete Tim Pargent.*

*2. [Name Interviewpartner] aus [Ortsangabe] äußert sich im Rahmen der Berichterstattung als Privatmann über die AfD.*

*3. Sein Mandat als Grünen-Stadtrat in [Ortsangabe] hatte er 2022 niedergelegt, wie Herr [Name Beschwerdeführer] hinweist.*

*4. Sein Amt im Kreisvorstand der Grünen hatte [Name Interviewpartner] bereits 2020 abgegeben.“*

3.

Nach alledem bitte man, die Beschwerde zurückzuweisen, hilfsweise von Maßnahmen abzusehen.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Klare Linie gegen die AfD“ keinen Verstoß gegen das in Ziffer 6 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur strikten Trennung von Tätigkeiten.

Die vom Beschwerdeführer vorgelegte Unterlage, wonach der Zitierte als „V.i.S.d.P.“ des genannten Kreisverbandes der Grünen fungiert, stammt offensichtlich von der Seite des Parteibezirks und ist nicht mehr aktuell. Jedenfalls legt die Beschwerdegegnerin zu Recht dar, dass die Webseite des Kreisverbandes selbst den Zitierten nicht als „V.i.S.d.P.“ führt.

Insofern stimmt das Gremium mit der Beschwerdegegnerin darin überein, dass der Zitierte keine offiziellen Ämter in der Partei mehr ausfüllt. Daher ist auch keine Doppelfunktion im Sinne der Richtlinie 6.1 des Pressekodex gegeben. Eine Transparenzpflicht gegenüber den ehemaligen Funktionen war zumindest vorliegend aufgrund von deren begrenzter Tragweite nicht anzunehmen.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Richtlinie 6.1 – Doppelfunktionen

Übt ein Journalist oder Verleger neben seiner publizistischen Tätigkeit eine Funktion, beispielsweise in einer Regierung, einer Behörde oder in einem Wirtschaftsunternehmen aus, müssen alle Beteiligten auf strikte Trennung dieser Funktionen achten. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>